

## **Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespakets / EAG-Pakets**

Bezugnehmend auf den vorliegenden Begutachtungsentwurf zum Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG) erlassen wird sowie das Ökostromgesetz 2012, das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010, das Gaswirtschaftsgesetz 2011, das Energielenkungsgesetz 2012, das Energie-Control-Gesetz, das Bundesgesetz zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe, das Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz, das Starkstromwegegesetz 1968 und das Bundesgesetz vom 6. Feber 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, geändert werden (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket – EAG-Paket), nimmt Kleinwasserkraft Österreich wie folgt Stellung:

Kleinwasserkraft Österreich (KÖ) begrüßt die Zielsetzung des BMK mit dem EAG-Paket stabile Rahmenbedingungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu schaffen und damit dem Ziel 100 % erneuerbarer Strom bis 2030 näherzukommen. Besonders begrüßt wird, dass der Argumentation und der Hinweise von Kleinwasserkraft Österreich in einigen wichtigen Punkten gefolgt werden. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang jedenfalls die administrative Festlegung des Anzulegenden Wertes für die Wasserkraft, die Anpassung der Unterstützungsdauer auf international übliche und der Kleinwasserkraft besser entsprechende 20 Jahre (wenngleich die europäischen Vorgaben hier weiter gehen und eine Orientierung an der Abschreibedauer ermöglichen würden), sowie die endlich erfolgte Berücksichtigung der Diskrepanz zwischen Einspeise- und Bezugsleistung bei ÜberschusseinspeiserInnen in der Ökostrompauschale!

Dennoch gibt es einige wichtige Details und notwendige Änderungen, die für einen Erfolg dieses Gesetzespaketes aus unserer Sicht notwendig und unabdingbar erscheinen.

Insbesondere möchten wir auf folgende Kernpunkte hinweisen:

- 1. ökologische Kriterien (§§ 10 und 56)**
- 2. Revitalisierungsförderung**
- 3. Netzzugang**
- 4. Staffelung der Marktprämie**

# 1. Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG)

## Ad § 5 – Begriffsbestimmungen

**Ad Z 10.** Der Eigenversorgungsanteil ist im derzeitigen Entwurf inklusive der Materialien nicht genau definiert. Von unserer Seite wird angenommen, dass damit jener Teil der Produktionsmengen gemeint ist, der von ÜberschusseinspeiserInnen selbst verbraucht wird. Davon zu unterscheiden wäre der Eigenbedarfsanteil, also jener Teil der Stromproduktion, der von der Erzeugungsanlage selbst benötigt wird und gegebenenfalls für den Betrieb, zur Einhaltung von Auflagen, etc. aus dem öffentlichen Netz bezogen werden muss. Die Kategorisierung ist insbesondere im Hinblick auf die Anwendung und Berechnung der Ökostrompauschale und des Ökostrombeitrages relevant.

**Ad Z 14. u. 15.** Ausnahmen für Pumpspeicherkraftwerke sind grundsätzlich zu befürworten, dennoch muss darauf geachtet werden, dass diese mit Energie aus erneuerbaren Quellen betrieben werden. Andernfalls würde dies zu einer erneuten indirekten Förderung von fossilen und atomaren Energien führen und dem Ziel des Gesetzes entgegenstehen. Ebenso ist eine Befreiung für Stromspeicher und Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarem Strom in Wasserstoff, synthetisches Gas oder Fernwärme und/oder – kälte sachgerecht.

**Ad Z 34.** Es sollte hier jedenfalls die Möglichkeit geschaffen werden, mehr als die letzten 3 Jahre heranzuziehen. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass durch die Klimakrise stärkere Abflussschwankungen stattfinden, welche zu sehr „trockenen“ (abflussschwachen) und sehr „nassen“ (abflusstarken) Jahren führen können. Durch eine Verlängerung der Betrachtungsdauer kann dieser Effekt reduziert werden und ein realistischeres RAV ermittelt werden. Gleichzeitig müssen die „letzten drei Betriebsjahre“ als Mindestmaß bestehen bleiben, da eine längere Betrachtung (etwa bei technischen Gebrechen und Abnutzung) ebenfalls verfälschend wirken kann. Textierungsvorschlag:

*„Regelarbeitsvermögen“ die sich aus der Wassermengendauerlinie für das Regeljahr ergebende Stromerzeugungsmenge, unter Berücksichtigung der technischen Randbedingungen (tatsächliche durchschnittliche Produktion **zumindest** der letzten drei Betriebsjahre);*

**Ad Z 38.** Grundsätzlich begrüßt Kleinwasserkraft Österreich die Absenkung der Schwelle von Leistungs- oder Regelarbeitsvermögenssteigerung für den Zugang zur Revitalisierungsförderung im Vergleich zum ÖSG 2012 auf 10 Prozent, sowie die Einrechnung der Verluste durch ökologische Maßnahmen. Die grundsätzliche Problematik wurde somit erkannt, wenn auch nicht vollständig berücksichtigt. Angesichts der hohen Wirkungsgrade von Wasserkraftwerken sind Effizienzsteigerungen von 10 % bei Wasserkraftwerken zu hoch, dadurch kann viel Effizienzsteigerungspotenzial unnötigerweise liegen gelassen werden. Die im Regierungsprogramm festgeschriebene Fokussierung auf die Revitalisierung von Wasserkraftanlagen wird damit behindert und potenziell der Fortbestand von Anlagen gefährdet, welche in Relation zur Produktionsmenge sehr hohe Verluste durch ökologische Maßnahmen verzeichnen und gleichzeitig hohe Investition dafür tätigen müssen. Dabei könnten diese zur wirtschaftlich und ökologisch effizienten Nutzung von zusätzlichen Potenzialen in Bestandsanlagen beitragen.

Aus diesem Grund wird daher auch die zusätzliche Bedingung, dass unter Einrechnung von Maßnahmen zum Erhalt oder der Verbesserung des Gewässerzustandes, die Engpassleistung bzw. das Regelarbeitsvermögen nicht geringer als vor der Revitalisierung sein darf, von Kleinwasserkraft Österreich abgelehnt. Maßnahmen zum Erhalt oder zur Verbesserung des Gewässerzustandes werden bei wasserwirtschaftlichen Erfordernissen vorgeschrieben und müssen umgesetzt werden. Sie stellen somit Randbedingungen dar und führen zu einer Reduktion des Regelarbeitsvermögens. Werden sie von Revitalisierungsmaßnahmen begleitet, ist die mögliche Erzeugung, auch dann, wenn sie den Ausgangswert unterschreiten sollte, in jedem Fall höher als im Fall der Durchführung von Gewässerschutzmaßnahmen alleine. Wir fordern deshalb eine generell getrennte Bewertung von Maßnahmen des EAG mit Maßnahmen zur Gewässersanierung und schlagen folgende Adaptierungen vor:

*„Revitalisierung“ das Repowering von Wasserkraftanlagen, ~~welches ohne Einrechnung wasserrechtlich bewilligter Maßnahmen zum Erhalt oder zur Verbesserung des Gewässerzustandes~~ welches zu einer Erhöhung der Engpassleistung oder zu einer Erhöhung des Regelarbeitsvermögens um mindestens 3 % führt. Bei gleichzeitiger Umsetzung von wasserrechtlich bewilligten Maßnahmen bezieht sich die Erhöhung auf jenen Ausgangswert, welcher nach alleiniger Umsetzung der wasserrechtlich bewilligten Maßnahmen erreicht werden könnte. ~~Unter Einrechnung wasserrechtlich bewilligter Maßnahmen zum Erhalt oder zur Verbesserung des Gewässerzustandes dürfen die Engpassleistung und das~~*

*Regelarbeitsvermögen nach durchgeführter Revitalisierung nicht unter den vor der Revitalisierung erreichten Werten liegen; Ebenfalls als Revitalisierung gilt der Zubau von Speicher- bzw. Pumpspeicherkapazitäten zu bestehenden Anlagen. Eine Revitalisierung ist immer dann gegeben, wenn mindestens zwei der wesentlichen Anlagenteile, wie Turbine, Wasserfassung, Druckleitung, Triebwasserkanal, Krafthaus, *Fischwanderhilfe*, oder Staumauer bzw. Wehranlagen, welche vor Baubeginn bereits bestanden haben, weiterverwendet werden;*

**Ad Z 40.** Hierbei muss klargestellt werden, dass synthetisches Gas nur Gas betrifft, dass aus erneuerbarem Wasserstoff bzw. mit erneuerbarem Strom hergestellt wird.

### **Z ? - Ergänzung: Virtueller Zählpunkt**

Es sollte außerdem eine eigene Definition für „virtueller Zählpunkt“ gesetzlich verankert werden, um an einem Standort bzw. Zählpunkt zB die Produktion von Strom aus Wasserkraft und Photovoltaik zu ermöglichen:

*„virtueller Zählpunkt“ Einspeise- und/oder Entnahmestelle, an der ein Teil einer Strommenge eines realen Zählpunkts erfasst wird.*

### **Ad §7 – Anpassung der Fördermittel**

Die Anpassung der Fördermittel ist mit Hinblick auf die Vereinbarungen im Regierungsprogramm nachvollziehbar. Die notwendige Befassung des Parlamentes mit einer allfälligen Kürzung wird begrüßt. Derzeit sieht die Regelung allerdings ausschließlich eine Absenkung der Ausbauvolumina bei Überschreitung der Milliarden-Grenze vor. Es ist hier aber dafür Sorge zu tragen, dass im Falle der Unterschreitung nach der Kürzung wieder entsprechende Anpassungen der Ausbauvolumina – unter Einhaltung der vorgegebenen Grenzen – erfolgen können, um die Zielerreichung sicherzustellen.

### **Ad §10 – Allgemeine Fördervoraussetzungen**

**Ad Abs. 1.** Unverständlich ist, wieso hier Wasserkraftanlagen welche revitalisiert werden, nicht bedacht werden. Um die Potenziale in diesem Bereich zu heben und eine weitere Ökologisierung der Stromproduktion aus Wasserkraft voranzutreiben ist eine Förderung auf

Basis von Marktprämien unerlässlich, da nur diese ein hohes Maß an Investitionssicherheit garantiert.

Abgelehnt werden zusätzliche ökologische Kriterien, da diese Kriterien bereits in den sehr strengen Bewilligungsverfahren sehr umfassend geprüft werden, ist eine – materienfremde – zusätzliche Prüfung im Fördergesetz nicht zielführend. Diese führt zu einer Doppelprüfung, damit verbundenen unnötigen Kosten, Verwaltungsaufwand und Verzögerungen ohne Mehrwert. Insbesondere weist Kleinwasserkraft Österreich darauf hin, dass Kleinkraftwerke ohnehin nur dann eine Baubewilligung erhalten, wenn der Zustand des Gewässers nicht verschlechtert wird. Der Versuch an dieser Stelle eine Verschlechterung zu verhindern geht somit ins Leere. Ungeregelt ist es ebenfalls der Fall, dass Genehmigungsbehörden und Förderstelle unterschiedlich aufgrund derselben Faktenlage entscheiden. Es stellt sich auch die Frage, wie die notwendige Kompetenz in der Abwicklungsstelle aufgebaut wird. Insbesondere ist anzumerken, dass eine solche systemwidrige Ausgestaltung des Förderregimes europarechtlich nicht vorgesehen ist. Die Erfüllung naturschutz- und wasserrechtlicher Vorgaben der europäischen Rechtssetzung und -sprechung ist zu begrüßen, erfolgte jedoch in korrekter Form im Rahmen von Genehmigungsgesetzen bzw. erfolgt im Einzelfall in den Genehmigungsverfahren auf rechtsstaatlicher Grundlage. Eine weitere Ausgestaltung ist nicht geboten. Aus diesen Gründen sollte auf diese beiden Punkte im EAG verzichtet werden.

Zusätzlich ist anzumerken, dass die derzeitig vorgesehene Regelung aufgrund der unpräzisen Formulierung negative Rechtsfolgen nach sich ziehen würde. Insbesondere könnten BetreiberInnen vor der Planung nicht abschätzen, ob Projekte die Bedingungen der §§ 10 und 56 erfüllen können und somit unter das Förderregime fallen. Diese Unsicherheit würde den Ausbau von erneuerbarer Energie inklusive des Ausbaues von ökologischen Wasserkraftwerken verhindern. Sollten aber, trotz Systemwidrigkeit ökologische Kriterien als Voraussetzung für den Förderantrag in das neue EAG aufgenommen werden, ist sicherzustellen, dass diese abschließend und konkret formuliert sind. ProjektantInnen muss im Vorhinein klar sein, welche Kosten- und Erlösbestandteile die Wirtschaftlichkeit des Kraftwerkes beeinflussen. Im Konkreten wäre vom undefinierten Begriff „ökologisch wertvolle Gewässerstrecke“ abzugehen und auf die definierten Wasserkörper abzustellen; überdies muss diese Gebietskulisse dem Gesetz als Anhang hinzugefügt werden. In Punkt a) wäre hier der sehr gute hydromorphologische Zustand zu streichen, da dieser kaum objektiv bestimmbar ist. Erfolgt dies nicht, so sollten jedenfalls folgende Formulierungen gewählt werden:

*§ 10 (1) 1. Durch Marktprämie förderfähig ist die Erzeugung von Strom aus 1. neu errichteten, erweiterten und **revitalisierten** Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung bis 20 MW sowie die ersten 25 MW bei neu errichteten und*

erweiterten Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung über 20 MW. Ausgenommen von einer Förderung sind, sofern nicht besondere Umstände im Sinne II vorliegen:

- a) Neubauten und Erweiterungen, die ~~zur Gänze in ökologisch-wertvollen Gewässerstrecken Wasserkörpern~~ mit sehr gutem ökologischen Zustand liegen, sowie Neubauten und Erweiterungen, die in ~~in ökologisch-wertvollen Gewässerstrecken Wasserkörpern~~ liegen, die auf einer durchgehenden Länge von mindestens ~~einem drei~~ Kilometern einen sehr guten hydromorphologischen Zustand aufweisen und sich durch die Maßnahmen die Verschlechterung einer Qualitätskomponente um zumindest eine Klasse im Sinne des Anhangs V der RL 2000/60 (Wasserrahmenrichtlinie) ergibt;
- b) Neubauten und Erweiterungen, die den Erhaltungszustand von *prioritären* Schutzgütern der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), oder der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 30.11.2009 S. 7 (Vogelschutzrichtlinie), *dauerhaft erheblich* verschlechtern und in Schutzgebieten (Natura 2000, Nationalpark) liegen.

*II) Besondere Umstände, die ungeachtet der Erfüllung der Voraussetzungen des Abs 1 lit a oder b eine Förderung rechtfertigen, liegen vor, wenn Vorhaben in einer Gesamtbewertung aufgrund projektintegroaler Maßnahmen auch gewichtige ökologische Interessen berücksichtigen (insb. des Naturschutzes oder der Biodiversität), insgesamt ein ökologisches Verbesserungspotenzial schaffen und es zu keiner ökologischen Verschlechterung kommt oder flussbaulich notwendige Bauwerke energetisch genutzt werden.*

**Ad Abs. 2.** Nicht ersichtlich ist, warum die Förderung durch Marktprämie an den Anschluss an das österreichische öffentliche Elektrizitätsnetz gekoppelt werden soll. Dadurch wären nach dem derzeitigen Stand des Begutachtungsentwurfes Neubauten von Direktleitungskraftwerken von der Förderung ausgeschlossen. Zusätzlich würden Kleinwasserkraftwerke für Erneuerbare Energie Gemeinschaften unter Umständen nicht über Marktprämien förderbar. Insbesondere im Hinblick auf die hohen Ausbauziele ist es nicht vertretbar hier eine Unterscheidung nach Netzanschluss zu treffen. Daher ist insbesondere das zu § 70 EIWOG gesagte zu

unterstreichen. Ist es möglich über eine Direktleitung auch Strom aus dem öffentlichen Netz zu beziehen, wäre diese Ungleichbehandlung beseitigt.

Weiters gibt es keinen ersichtlichen Grund, die Auszahlung einer Marktprämie an eine Fernsteuerbarkeit zu koppeln. Die Fernsteuerung wird in einzelnen Materiengesetzen sowie den technischen Anschlussbedingungen ausreichend geregelt und ist hier unnötig. Dieselben Überlegungen gelten für die Voraussetzung eines intelligenten Messgerätes.

## **Ad § 9 Grundsätzliches**

**Abs 2.** Dieser Absatz legt fest, dass die Marktprämie die Differenz zwischen den Produktionskosten und dem durchschnittlichen Marktpreis ausgleicht. Korrekt müsste es jedoch lauten, dass die Marktprämie die Differenz zu Referenzmarktpreis für Strom gemäß § 12 bzw. dem Referenzmarktwert für Strom gemäß § 13 ausgleicht.

## **Ad § 11 - Berechnung der Marktprämie**

**Ad Abs. 4.** Engpassleistung ist als höchste technisch mögliche Dauerleistung definiert. Um nachteilige Rechtsfolgen insbesondere für Kleinst- und Kleinwasserkraftbetreiber zu vermeiden sollte klargestellt werden, dass einzelne ¼-Stunden Überschreitungen der Engpassleistung keine „Überschreitung der Engpassleistung“ darstellen. Auch darf das Management von kurzfristigen Ereignissen wie Hochwasser oder spontaner Starkregen keine Auswirkungen auf Betreiber nach sich ziehen. Auch die reine Rückrechnung vom RAV auf etwaige EPL-Überschreitungen bei Anlagen ohne 1/4-Stunden-Messung ist kein Indikator für eine Überschreitung der EPL, solange das RAV jenem der Einreichung/des Förderantrages entspricht. Eine einmalige Änderung der im Förderantrag beantragten EPL im Zuge der Kollaudierung der Wasserkraftanlage sollte jedenfalls zulässig sein, da sich im Zuge der Errichtung von Wasserkraftanlagen oftmals Änderungen ergeben!

## **§ 13. Referenzmarktwert**

Hier braucht es klare Regelungen für den Fall, dass an den relevanten Handelsplätzen am relevanten Tag KEINE Handelsumsätze in der für Österreich relevanten Gebotszone ausgewiesen werden.

## **§ 14 – Auszahlung der Marktprämie**

Akontierung und quartalsweise Aufrechnung (inkl. Rückforderung oder Erstattung) ist sehr unübersichtlich. Eine Aufrechnung auf Monatsbasis wäre auch im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit und Transparenz anzustreben. Vor allem Kleinst- und Kleinbetreiber könnten hier durch kürzere Intervalle unterstützt werden.

## **Ad § 15 – negative Preise**

Die Bestimmungen um die negativen Preise greifen zu kurz und können durch die derzeitige Ausgestaltung zu einer Minderung der möglichen produzierten Menge führen. Die Marktprämie sollte nicht für einen Zeitraum auf null gesetzt werden, wenn zwar der Day-Ahead-Spotmarktpreis in mindestens sechs aufeinander folgenden Stunden negativ ist, für den gleichen Zeitraum jedoch der Intraday-Spotmarktpreis positiv ist (etwa aufgrund eines Kraftwerksausfalls), damit ein Anreiz besteht, in so einem Fall des Bedarfs an elektrischer Energie, Erzeugungsanlagen laufen zu lassen und ein Maximum an erneuerbarer Energie zu erzeugen. Gleichzeitig darf die Auszahlung der Prämie nur dann eingestellt werden, wenn keine fossilen oder atomaren Erzeugungsformen weiterhin einspeisen.

Entsprechend der Rz. 125 der UEBLL ist Rz. 124 für Anlagen kleiner 500 kWel nicht gültig. Folglich ist die Bestimmung zur Aussetzung der Marktprämie bei negativen Preisen – im Einklang mit dem europäischen Beihilfenrecht – auf Anlagen mit einer installierten Stromerzeugungskapazität von mindestens 500 kWel zu begrenzen und sind kleinere Anlagen generell davon auszunehmen.

## **Ad § 16 – Beginn der Förderung**

Die Inbetriebnahme ist als Zeitpunkt der Meldung der Inbetriebnahme der Anlage, Anlagenerweiterung oder Revitalisierung an die EAG-Förderabwicklungsstelle zu definieren, sonst ist der Probetrieb (ohne volle Erzeugung) schon Teil der 20 Jahre bzw. würden Erweiterungen und Revitalisierungen unter Umständen den Förderanspruch völlig verlieren.

## Ad § 45 – Antragstellung und Vertragsabschluss

**Ad Abs. 3.** Durch das automatische Erlöschen jener Anträge, die nicht zum Zug kommen, kann es zu einer gewissen Rechtsunsicherheit, jedenfalls aber zu einem verzögerten Ausbau bei der Wasserkraft kommen. Derzeit dürfen BetreiberInnen, nach Erwirken aller Bewilligungen und nach Antragstellung bei der Abwicklungsstelle, bereits vor Vertragsabschluss mit der Errichtung der Anlagen beginnen ohne den Anreizcharakter der Förderung und somit die Förderung selbst zu verlieren. Werden Anträge in Zukunft gelöscht und müssen dann neu gestellt werden, ist dies nicht mehr möglich. Dies birgt auch zusätzliche Risiken im Hinblick auf etwaige Fertigstellungsfristen und Bauzeiten, welche in den Bewilligungsbescheiden vorgeschrieben werden. Dies wird durch die vorgeschlagene Regelung erschwert. Wir schlagen daher folgende Textierung vor:

**§ 45 (3)** *Förderungen durch Marktprämie werden nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden jährlichen Vergabevolumens gewährt. Jener Antrag, der das jährliche Vergabevolumen erstmals überschreitet, ist noch zu berücksichtigen, sofern zumindest 50% des zur Bedeckung des Antrages erforderlichen Vergabevolumens noch vorhanden sind. In diesem Fall ist das Vergabevolumen des Folgejahres entsprechend zu reduzieren. **Anträge, die nicht bedeckt werden können, werden für das Folgejahr gereiht.***

## Ad § 46 – Festlegung des anzulegenden Wertes

**Ad Abs 1.** Um Rechtssicherheit für die BetreiberInnen zu gewährleisten, sollte der Absatz eins ergänzt werden um den Satz: *Der von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie per Verordnung festgelegte anzulegende Wert zum Zeitpunkt der Antragstellung gilt für die gesamte Förderdauer der jeweiligen Anlage.*

**Ad Abs. 2.** Es sollte jedenfalls sichergestellt werden, dass die Festlegung zumindest auf Basis von zwei transparenten, nachvollziehbaren Gutachten je Technologie zu erfolgen hat. Diese Gutachten sind vor der Verordnung der anzulegenden Werte zu veröffentlichen, die Verordnung soll, mit der Möglichkeit zur Stellungnahme durch die Stakeholder, begutachtet werden.

Hinsichtlich der Effizienz der eingesetzten Mittel und um den unterschiedlichen Standortqualitäten (insbesondere zwischen Hoch- und Niederdruckanlagen), sowie um auch

den Unterschieden zwischen Revitalisierung und Neubau gerecht zu werden, sollten der Ministerin weitere Differenzierungsmöglichkeiten eingeräumt werden:

**Ad Abs. 2. Z5.** *für Wasserkraftanlagen ist eine Differenzierung nach Engpassleistung, **Regelarbeitsvermögen und Fallhöhe sowie nach Neuanlage (inkl. Revitalisierung >=50%) und Revitalisierung** der geförderten Anlage zulässig.*

**Ad Abs. 3.** Dieser legt fest, dass der anzulegende Wert für jedes Kalenderjahr zu bestimmen ist, wobei unterjährige Anpassungen zulässig sind. Daraus ergibt sich nicht klar, ob sich diese Neubestimmung bzw. Anpassung nur auf Neuanträge bezieht oder aber auch auf bereits abgeschlossene Förderverträge (was eine Anpassung während der Förderdauer bedeuten würde). Sofern dies nicht bereits im Absatz (1) geschieht, muss hier klargestellt werden, dass nur Neuanträge betroffen sind und nicht bestehende Förderverträge.

## **Ad § 48 – Marktprämie für Wasserkraftanlagen**

**Ad Abs. 1.** Unverständlich ist, wieso hier Wasserkraftanlagen welche revitalisiert werden nicht bedacht werden. Um die Potenziale in diesem Bereich zu heben und eine weitere Ökologisierung der Stromproduktion aus Wasserkraft voranzutreiben ist eine Förderung auf Basis von Marktprämien unerlässlich, da nur diese ein hohes Maß an Investitionssicherheit garantiert. Wir schlagen daher folgende Textierung vor:

***§ 48 (1)** Neue Wasserkraftanlagen und revitalisierte Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung kleiner 2 MW, die die allgemeinen Fördervoraussetzungen gemäß § 10 erfüllen können auf Antrag durch Marktprämien für das gesamte Regelarbeitsvermögen gefördert werden. Bei Erweiterungen von Anlagen und Revitalisierungen von Anlagen größer 2 MW Engpassleistung welche die allgemeinen Fördervoraussetzungen gemäß § 10 erfüllen, ist nur der Anteil der Erweiterung/Revitalisierung durch Marktprämien förderfähig.*

**Ad Abs. 2.** Das Vergabevolumen ist im Vergleich zur Vergangenheit und unter dem Gesichtspunkt der Einbeziehung von Kraftwerken >2 MW deutlich zu gering. Notwendig wären 125.000 KW um die Ziele bis 2030 erreichen zu können.

**Ad Abs. 3.** Die Inbetriebnahmefrist ist mit 24 Monaten zu kurz und geht an der Praxis vorbei. Sie sollte mit 50 Monaten festgelegt werden jedenfalls aber 36 Monate – mit Verlängerungsmöglichkeit von zumindest 2 mal einem Jahr – betragen. Außerdem sollte explizit normiert werden, dass bei Vorliegen verwaltungsgerichtlicher Beschwerdeverfahren oder außerordentlicher Rechtsmittel diese Frist unterbrochen wird.

### **Ad § 53 – Wechselmöglichkeit für Photovoltaikanlagen, Windkraftanlagen, Wasserkraftanlagen und Anlagen auf Basis von Biomasse**

**Ad Abs. 2.** Dieser bezieht sich bei den Fördervoraussetzungen unter anderem auf § 10 Abs. 2, welche die Fernregelbarkeit vorsieht. Die Fernregelbarkeit als Voraussetzung ist für bestehende Anlagen zu streichen. Eine Adaptierung von Bestandsanlagen mit den entsprechenden Nachrüstungserfordernissen wird abgelehnt.

**Ad Abs. 3.** Ein Wechsel ins neue System muss wohlüberlegt werden und wird in der Regel auch Verhandlungen mit den finanzierenden Kreditinstituten erfordern. Deswegen sollte die hier vorgesehene Frist für die Wechselmöglichkeit auf 2 Jahre verlängert werden.

**Ad Abs. 4.** Aktuell ist nicht eindeutig definiert, dass Betreiberinnen vor Abschluss des Fördervertrages nach dem neuen EAG Auskunft über die Höhe des individuellen Anzulegenden Wertes informiert werden. Dies wäre im Sinne der Rechtssicherheit geboten. Aufgrund der vagen Formulierung könnten BetreiberInnen – bei aus ihrer Sicht zu schlechten Konditionen – von einem Vertrag nach Antragstellung nicht mehr Abstand nehmen können. Es erscheint daher sinnvoll, wenn die Höhe des Anzulegenden Wertes von der Förderstelle bereits im Vorhinein, jedenfalls vor Vertragsabschluss berechnet und bekannt gegeben wird. Sicherzustellen ist ebenfalls, dass die Kosten für die Direktvermarktung in der Berechnung des Anzulegenden Wertes Berücksichtigung finden.

**Ab Abs. 5.** Es gibt viele Anlagen die derzeit einen Fördertarif aufgrund von Revitalisierungen erhalten. Diese Anlagen haben eine Inbetriebnahme die deutlich länger als 20 Jahre zurückliegt. Diese würden also nicht wechseln können. Aus diesem Grund ist hier auf den Vertragsbeginn und nicht auf die Inbetriebnahme abzustellen.

## **Ad § 54 – Investitionszuschüsse für die Neuerrichtung, Revitalisierung und Erweiterung**

**Ad Abs. 1.** Es ist klar zu stellen, dass die Investitionszuschüsse auch für Anlagen gewährt werden, die über keinen eigenen Zählpunkt verfügen und/oder nur indirekt mit dem öffentlichen Netz verbunden sind. Damit können auch Direktleitungskraftwerke, Überschusseinspeisungskraftwerke und Inselanlagen gefördert werden. (siehe § 10) Eine unterschiedliche Behandlung dieser ist unbegründet und läuft den Zielen dieses Gesetzes zuwider. Auch hier ist auf die Kommentare zu § 70 EIWOG zu verweisen. Ist es möglich über eine Direktleitung auch Strom aus dem öffentlichen Netz zu beziehen, wäre diese Ungleichbehandlung beseitigt.

**Ad Abs. 2.** Das Bewilligungsverfahren für Kleinwasserkraftwerke ist sehr umfangreich und zeitintensiv. Im Hinblick auf die möglichst rasche Errichtung der Anlagen und um ehestmöglich die Zielsetzungen zu erreichen, wäre es zielführend auch weiterhin auf ein first-come-first-served System zu setzen. Dies würde auch die Prüfungskapazitäten bei der Abwicklungsstelle nicht über Gebühr belasten. Einzelne Fördercalls scheinen hier eher kontraproduktiv und ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand zu sein, da ja die Anträge ohnehin nach dem Zeitpunkt des Einreichens gereiht werden.

**Ad Abs. 5.** Durch das automatische Erlöschen jener Anträge, die nicht zum Zug kommen, kann es zu einer gewissen Rechtsunsicherheit, jedenfalls aber zu einem verzögerten Ausbau bei der Wasserkraft kommen. Derzeit dürfen BetreiberInnen, nach Erwirken aller Bewilligungen und nach Antragstellung bei der Abwicklungsstelle, bereits vor Vertragsabschluss mit der Errichtung der Anlagen beginnen ohne den Anreizcharakter der Förderung und somit die Förderung selbst zu verlieren. Werden Anträge in Zukunft gelöscht und müssen dann neu gestellt werden, ist dies nicht mehr möglich. Dies birgt auch zusätzliche Risiken im Hinblick auf etwaige Fertigstellungsfristen und Bauzeiten, welche entsprechend der Bescheide eingehalten werden müssen. Dies wird durch die vorgeschlagene Regelung erschwert. Wir schlagen daher folgende Textierung vor:

*§ 54 (5) Investitionszuschüsse werden nach Maßgabe der jeweiligen Reihung und unter Voraussetzung der vorhandenen Fördermittel gewährt und ausbezahlt. Jener Antrag, der die maximalen Fördermittel eines Jahres überschreitet, sofern die Fördermittel in Kategorien vergeben werden, einer Kategorie, erstmals überschreitet, ist in diesem Jahr noch zu berücksichtigen, sofern zumindest 50% der zur Bedeckung des Antrags erforderlichen Mittel noch vorhanden sind. In*

*diesem Fall sind die Fördermittel des nachfolgenden Jahres entsprechend zu reduzieren. Anträge, die in einem Jahr nicht mehr bedeckt werden können, werden für das nächste Jahr gereiht.*

## **Ab § 56 – Investitionszuschüsse für Wasserkraft**

**Ad Abs. 1.** Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll hier weiterhin die bisherige 2 MW Grenze beizubehalten. Hinsichtlich der Punkte 1. u. 2. gilt das unter § 10 formulierte.

**Ad Abs. 3.** Die Unterteilung in Kategorien erscheint wenig zweckmäßig und es ist aus unserer Sicht dafür kein sachlicher Grund ersichtlich. Gleichzeitig führt dies zu Unübersichtlichkeit.

**Ad Abs. 4.** Im Gegensatz zu anderen Erneuerbaren Technologien sind Effizienzgewinne bei der Wasserkraft weitgehend ausgereizt. Gleichzeitig werden die Errichtungskosten je kW Engpassleistung durch ökologische Maßnahmen erhöht. Relevant für die Wasserkraft ist zudem der Baukostenindex sowie die allgemeine Preisentwicklung. Im vorliegenden Vorschlag wird die Förderhöhe im Vergleich zum ÖSG 2012 für kleine Anlagen von 35 % auf 30 % sogar verringert. Eine Vorgehensweise die der dargestellten Entwicklung völlig konträr gegenüber steht und so die angestrebten Investitionen bzw. die angestrebte Mehrproduktion wohl nicht auslösen wird. Vorgeschlagen wird daher eine Orientierung an den umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten, jedenfalls ist aber die bisherige Förderhöhe beizubehalten, welche ja nicht ohne Grund erst mit der Novelle 2017 angehoben wurde.

**Ad Abs 5.** Das Bewilligungsverfahren ist sehr umfangreich und zeitintensiv. Im Hinblick auf die möglichst rasche Errichtung der Anlagen um ehestmöglich die Zielsetzungen zu erreichen wäre es zielführend, auch weiterhin auf ein first-come-first-served System zu setzen. Dies würde auch die Prüfungskapazitäten bei der Abwicklungsstelle nicht über Gebühr belasten. Einzelne Fördercalls scheinen hier kontraproduktiv und ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand, da ja die Anträge ohnehin nach dem Zeitpunkt des Einreichens gereiht werden. (Siehe auch oben Ad 54 (2))

**Ad Abs 7.** Auch hier schlagen wir wieder die Beibehaltung des First-Come-First-served Systems vor.

**Ad Abs 8.** Die Inbetriebnahmefrist ist mit 24 Monaten zu kurz und geht an der Praxis vorbei. Sie sollte mit 50 Monaten festgelegt werden jedenfalls aber 36 Monate – mit Verlängerungsmöglichkeit von zumindest 2 mal einem Jahr – betragen. Außerdem sollte explizit normiert werden, dass bei Vorliegen verwaltungsgerichtlicher Beschwerdeverfahren oder außerordentlicher Rechtsmittel diese Frist unterbrochen wird.

### **Ad § 59 – Konzession der EAG – Förderabwicklungsstelle**

Im Hinblick auf das EAG-Regime, ist zu hinterfragen, warum mit der Organisation ein konzessioniertes Unternehmen beauftragt wird. Sinnvoller und kostenschonender erscheint es hier, die Abwicklungsstelle als Erneuerbaren-Ausbau-Regulatorin ähnlich der E-Control zu konstituieren.

### **Ad § 66 – Aufsicht und Kontrolle**

**Ad Abs. 2.** In das Aufsichtsgremium sind jedenfalls auch die VertreterInnen der einzelnen erneuerbaren Energien zu integrieren.

### **Ad § 69 – Erneuerbaren-Förderpauschalen**

**Ad Abs 3.** Sehr erfreulich ist, dass das BMK nun unserer langjährigen Forderung nachkommt und die Problematik im Hinblick auf die Ökostrompauschale für ÜberschusseinspeiserInnen löst und so gleichzeitig auch die Errichtung von öffentlichen E-Ladestationen an Kraftwerken ermöglicht.

Sinnvoll wäre es in diesem Zusammenhang noch einmal klarzustellen, dass auch die bisherige Praxis der Befreiung von Volleinspeisern von Ökostrompauschale und Ökostromförderbeitrag für den Eigenbedarf der Anlagen weiterhin fortgesetzt wird. Dies war bisher nur auf Basis eines ministeriellen Rundschreibens umgesetzt.

## **Ad § 71 – Erneuerbaren-Förderbeitrag**

Die Ausnahmen für Pumpspeicherkraftwerke werden von unserer Seite unterstützt, sollten aber den Zusatz „sofern diese ausschließlich Ökostrom verbrauchen“ erhalten. Ebenso ist eine Befreiung für Stromspeicher und Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarem Strom in Wasserstoff, synthetisches Gas oder Fernwärme und/oder – kälte sachgerecht.

## **Ad § 74 – Erneuerbare Energiegemeinschaften – Allgemeine Bestimmungen**

**Ad Abs. 2.** Da vielfach die EEGs auch nur sehr kleinräumig und mit wenigen TeilnehmerInnen gegründet werden (zB Geschwister die nebeneinander wohnen, Betrieb mit Wohnhaus, etc) wäre es sinnvoll, für diese kleinen EEGs die kaum über das Ausmaß der bisherigen §16a Anlagen hinaus gehen, von der verpflichtenden Begründung einer Rechtspersönlichkeit abzusehen.

Zusätzlich verlangt § 74 Abs 2 (entsprechend den Vorgaben der EU-Richtlinie), dass im Falle von Privatunternehmen die Teilnahme nicht deren gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit sein darf. In den Erläuterungen wird angeführt, dass „Versorger oder Lieferanten im Sinne des EIWOG 2010 oder Unternehmen, an denen Elektrizitätsunternehmen im gesellschaftsrechtlichen Sinne hauptbeteiligt sind, von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind“. Diese in den Erläuterungen angeführte Interpretation ist jedoch nicht zwingend aus Art 22 Abs 1 RL (EU) 2018/2001 ableitbar und wäre sehr problematisch, wenn auch größere Erzeugungsanlagen wie etwas größere Kleinwasserkraftanlagen oder moderne Windparks an einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft teilnehmen sollen. Viele Anlagen sind in der Hand von kleineren Unternehmen die so aus der Regelung fallen. Ebenso braucht es ein größeres Ausmaß an Fachkunde, Erfahrung und Organisation, als etwa im Falle einer gebäudeintegrierten PV-Anlage, die über die Nachbarschaft gemeinschaftlich genutzt werden soll. Wenn Elektrizitätsunternehmen auch nicht über Töchter beteiligt sein dürfen, sind de facto alle Unternehmen mit Betreiber-Know-How ausgeschlossen. Art 22 Abs 1 der EU-RL verlangt wörtlich: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sich Endkunden und insbesondere Haushalte, unter Beibehaltung ihrer Rechte oder Pflichten als Endkunden, an einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft beteiligen dürfen, ohne ungerechtfertigten oder diskriminierenden Bedingungen oder Verfahren unterworfen zu sein, durch die ihre Beteiligung an einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft verhindert würde, sofern die Beteiligung im Fall von Privatunternehmen nicht deren gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit ist.“ Diese Formulierung wird von § 74 Abs 2

aufgegriffen: „Die Teilnahme an einer EE-Gemeinschaft ist freiwillig und offen, im Fall von Privatunternehmen darf die Teilnahme nicht deren gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit sein.“ Aus dem Wortlaut ergibt sich klar, dass die Teilnahme an Energiegemeinschaften (also die Beteiligung) nicht die Haupttätigkeit sein darf; dass aber Unternehmen ausgeschlossen sein sollen, die eine der Funktionen der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung oder des Kaufs von elektrischer Energie wahrnehmen und die kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen wahrnehmen, ergibt sich aus diesem Wortlaut nicht.

Die Erläuterungen sind daher dahingehend abzuändern und diese – aus dem EU-Recht nicht ableitbare – Forderung, dass Versorger oder Lieferanten im Sinne des EIWOG 2010 oder Unternehmen, an denen Elektrizitätsunternehmen im gesellschaftsrechtlichen Sinne hauptbeteiligt sind, von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind“ zu streichen, damit im Ergebnis auch in der Praxis moderne Windparks, größere PV-Anlagen oder Wasserkraftanlagen teilnehmen können. Vielmehr sollte in den Erläuterungen klar gemacht werden, dass die Teilnahme von Elektrizitätsunternehmen unter den Vorgaben von Art 22 der EU-Richtlinie möglich ist.

Die Richtlinie sieht vor, dass Erzeugungsanlagen im Eigentum der Gemeinschaft stehen müssen; europarechtlich existiert kein einheitlicher Eigentumsbegriff, insbesondere kann grundsätzlich zwischen zivilrechtlichem und wirtschaftlichem Eigentum unterschieden werden. Die Erläuterungen des Begutachtungsentwurfs greifen diese Vorgabe pauschal auf; der Gesetzestext enthält hierzu keine Aussage. Eine solche pauschale Aussage umfasst im Kontext der österreichischen Rechtsordnung vornehmlich das zivilrechtliche Eigentum. Es sollte nicht verhindert werden, dass Energiegemeinschaften etwa Energie aus Kleinwasserkraftanlagen, die im zivilrechtlichen Eigentum von Dritten stehen, beziehen können. Contracting-, Pacht-, Miet-, Leasing- oder Beherrschungsmodelle sollten in Bezug auf Erzeugungsanlagen Dritter gesetzlich ermöglicht werden, indem normiert wird, dass es ausreicht, wenn der Gemeinschaft ein Mindestmaß an Betriebs- und Verfügungsgewalt über die Erzeugungsanlage zukommt (Anknüpfung an Konzept des „wirtschaftlichen Eigentums“).

Die Erläuterungen zu § 74 sollten daher ergänzt werden:

*„Eigentümer einer Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen können sowohl die Gemeinschaft selbst, als auch deren Mitglieder, oder Gesellschafter oder Dritte sein. Ein Mindestmaß an Betriebs- und Verfügungsgewalt über die Erzeugungsanlagen hat – mit Ausnahme des Eigenverbrauchs von Mitgliedern, die eine Erzeugungsanlage einbringen – gegebenenfalls auf Basis vertraglicher Vereinbarungen mit dem Eigentümer (zB Pachtverträge,*

*Contractingverträge, Beherrschungsverträge) – bei der Gemeinschaft zu liegen, wiewohl sowohl die Betriebsführung als auch die Wartung an einen Dritten übertragen werden kann.“*

## **Ad § 75 – Erneuerbare Energie-Gemeinschaften im Elektrizitätsbereich**

**Ad Abs. 1** Die Beschränkung auf EIN Konzessionsgebiet ist in Grenzbereichen von Konzessionsgebieten und bei sehr kleinen Netzen problematisch und daher zu streichen.

**Ad Abs. 2** Es ist nicht erkenntlich wieso Betriebsförderungen nicht auch über Marktprämien in Anspruch genommen werden können. Der erste Satz sollte daher lauten:

*„Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften können unter Beachtung der geltenden Voraussetzungen nach den Bestimmungen des 2. Teils gefördert werden.“*

**Ad Abs. 3.** Dieser sieht für den Fall, dass eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Eigentümerin oder Betreiberin eines Verteilernetzes ist vor, dass die auf Verteilernetzbetreiber anwendbaren Vorschriften des 4. Teils des EIWOG 2010 gelten. Das würde bedeuten, dass die Gemeinschaft eine Gebietskonzession benötigen würde. Da alle Gebiete in Österreich bereits vergeben sind, könnte keine neue Konzession vergeben werden. Hier bedarf es daher einer Klarstellung, welche Vorschriften des 4. Teils gelten sollen.

## **Ad § 76 – Organisation des Betriebs und Netzzuganges**

**Ad Abs. 1.** Es wäre sinnvoll, dass die Netzbetreiber regelmäßig transparent über die Lage und Einteilung ihres Verteilernetzes insbesondere im Hinblick auf die Netzebenen der einzelnen Verbrauchs- und Erzeugungsanlagen Auskunft geben. Dies könnte zum Beispiel über eine digitale Veröffentlichung erfolgen.

## **Ad § 78 – Herkunftsnachweisdatenbank**

Es ist nachvollziehbar, dass man möglichst genau über den Anlagenbestand und die Produktionsmengen Bescheid wissen möchte. Die vorgeschlagene Regelung erscheint aber

deutlich überschießend, insbesondere was den Anlagenbestand und die Frist zur Eintragung betrifft. Wie sollen sämtliche AnlagenbetreiberInnen über diese Notwendigkeit informiert werden? Eine dreimonatige Frist erscheint jedenfalls deutlich zu kurz, um dies umzusetzen, zu kommunizieren und die Datenbank darauf vorzubereiten. Sinnvoll erscheint außerdem, dass für alle geförderten Anlagen die Eintragung die Abwicklungsstelle übernimmt, die über sämtliche Daten verfügt.

## **Ad § 79 – Eigenversorgung und die Erzeugung von Energie außerhalb des öffentlichen Netzes**

**Ad Abs. 1.** Verpflichtung der Registrierung von Eigenversorgungsanlagen (Direktleitungsanlagen) und Überschusseinspeisungsanlagen in der Herkunftsnachweisdatenbank. Dies löst insbesondere für Kleinanlagen bei PV und Wasser hohen Aufwand aus. Vorschlag: muss-Bestimmung in kann-Bestimmung umwandeln.

**Ad Abs. 2.** Die Verpflichtung der Messung des Eigenversorgungsanteils sollte nur im Rahmen einer kann-Bestimmung umgesetzt werden. Falls der Vorschlag beibehalten wird, so kann dies nur für Neuanlagen gelten. Wenn es auch für Altanlagen gilt, müssten die Umbaukosten jedenfalls ersetzt werden. Insbesondere unverhältnismäßig ist die Verpflichtung von intelligenten Messgeräten für Kleinstanlagen und liegt dies üblicherweise nicht im Einflussbereich der AnlagenbetreiberInnen sondern in jenem der NetzbetreiberInnen.

**Ad Abs. 4.** Für nicht und nicht mehr geförderte Anlagen ist dies deutlich überschießend. Fraglich ist auch wer die Kosten für die Messgeräte und die Umbauten der Anlagen übernimmt. Gerade bei kleinen Anlagen kann dies jedenfalls unverhältnismäßig sein.

## **§ 87 – Evaluierung**

In die Evaluierung des Gesetzes sollen jedenfalls auch die VertreterInnen der Erneuerbaren Verbände eingebunden werden.

## **§ 93 – Zuweisung im Bedarfsfall für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen**

**Ad Abs. 1.** Mit der vorgeschlagenen Regelung sind die ProduzentInnen der Willkür von StromhändlerInnen ausgesetzt und erpressbar. Händler könnten marktunübliche, extrem niedrige Preise anbieten, um dem Gesetz Genüge zu tun. ProduzentInnen können dann nicht nachweisen, dass drei Händler abgesagt hätten, obwohl die Preise einen wirtschaftlichen Betrieb nicht ermöglichen würden.

Auch gibt es keine Regelung für den Fall, dass ein Händler in Konkurs geht. Auch hier sollte eine Fall-Back-Variante ermöglicht werden. Ein Abnehmer „of last resort“ ist vor allem für kleine ProduzentInnen unabdingbar.

## **Ad § 98 – Allgemeine Übergangsbestimmungen**

**Ad Abs. 1.** Sofern die Revitalisierung von Anlagen bis zu einer Engpassleistung von 2 MW mit Marktprämien gefördert werden, ist aus unserer Sicht hier keine weitere Ergänzung notwendig. Anderenfalls allerdings müsste die Regelung derart gestaltet werden, dass Anträge die einen Revitalisierungstarif zum Inhalt haben, nach den zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Rahmenbedingungen gemäß ÖSG2012 einen Fördervertrag erhalten.

## 2. Ökostromgesetz 2012

### Ad 57e – Übergangsbestimmungen betreffend das Inkrafttreten des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes

#### Ad Abs 2.

§ 57e Abs 2 Z 2 ÖSG 2012 sollte lauten:

*2. sind die §§ 12, 14 bis 27a und § 56 Abs. 4 bis 8 mit der Maßgabe anzuwenden, dass Verträge nach diesem Bundesgesetz nicht mehr abgeschlossen werden, es sei denn, eine Förderzusage wurde bereits erteilt. Fördermittel für neue Verträge werden nicht mehr zur Verfügung gestellt. Eine Verlängerung der Laufzeit gemäß § 17 Abs. 3 gilt nicht als Abschluss eines neuen Vertrages. Wurde für eine Ökostromanlage bereits ein Vertrag mit der Ökostromabwicklungsstelle abgeschlossen und kann diese Ökostromanlage aufgrund von technischem Fortschritt oder sich im Zuge der Errichtung ergebender Änderungen, gemäß behördlicher Errichtungsbewilligung oder Anpassung im Zuge der Kollaudierung mit höherer Engpassleistung errichtet werden als im Vertrag ausgewiesen, erstreckt sich die Vergütung gemäß Vertrag auf die Engpassleistung gemäß behördlicher Errichtungsbewilligung. Wird eine bereits errichtete Anlage erweitert, sind auf den erweiterten Teil die Bestimmungen des EAG anzuwenden;“*

Bei Kleinwasserkraftanlagen wird oftmals im Zuge der Errichtung festgestellt, dass sich ein etwas höheres Gefälle oder ein etwas größeres Schluckvermögen darstellen lässt. Dies muss im Zuge der Kollaudierung nachträglich bewilligt werden. Dadurch erhöht sich auch die Engpassleistung dieser Anlagen. Im Sinne der maximalen Ausschöpfung des Erzeugungspotenzials von Ökostromanlagen sind derartige Änderungen und Optimierungen jedenfalls wünschenswert.

Die Übergangsbestimmung normiert, dass sich die Vergütung gemäß dem bereits abgeschlossenen Fördervertrag im Fall der behördlichen Umgenehmigung aufgrund von geringfügigen Änderungen der Anlage im Zuge der Errichtung auf die Engpassleistung gemäß jüngster behördlicher Errichtungsgenehmigung bezieht.

### 3. Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und – organisationsgesetzes 2010

#### Ad § 7 Z 8

Direktleitungen bilden ein großes Potential sowohl Industrie wie auch Privatpersonen dezentral effizient zu versorgen und die öffentlichen Netze dabei zu entlasten. Die derzeitigen Rahmenbedingungen sind aber derart streng, dass eine Ausgestaltung meist nicht möglich ist. Um dem entgegen zu wirken schlagen wir folgende Formulierung vor:

*§ 7 Z 8: „Direktleitung“ entweder eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet oder eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, ihren Tochterunternehmen und ihren Kunden verbindet; wird Strom in untergeordnetem zeitlichen Ausmaß über diese Leitung aus dem öffentlichen Netz bezogen, so gilt sie dennoch als Direktleitung; Leitungen innerhalb von Wohnhausanlagen gelten nicht als Direktleitungen;*

#### Ad § 20 Transparenz bei nicht ausreichender Kapazität

Nicht erkenntlich ist, wieso eine Anzahlung im Ausmaß von 10 Prozent für den Netzanschluss ermöglicht werden soll. Es kommt in der Praxis nicht vor, dass sich Erzeuger gegen einen Netzanschluss entscheiden außer äußere Umstände zwingen Sie dazu. Eine Anzahlung wäre nur eine unnötige, hindernde Belastung.

#### Ad § 45:

Z 6 sollte lauten:

*§ 45 Z 6. zum Betrieb und der Instandhaltung des Netzes, um im Hinblick auf die nationalen Energieziele die Fähigkeit des Verteilernetzes sicherzustellen, die voraussehbare Nachfrage nach Verteilung und Einspeisung zu befriedigen;*

## § 46 Allgemeine Anschlusspflicht

Hinsichtlich der allgemeinen Anschlusspflicht schlagen wir folgenden Konkretisierungen vor:

*§ 46 (1) Die Ausführungsgesetze haben Betreiber von Verteilernetzen zu verpflichten, Allgemeine Bedingungen zu veröffentlichen und zu diesen Bedingungen mit Endverbrauchern und Erzeugern privatrechtliche Verträge über den Anschluss abzuschließen (Allgemeine Anschlusspflicht).*

*(2) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass die Allgemeine Anschlusspflicht auch dann besteht, wenn eine Einspeisung oder Abnahme von elektrischer Energie erst durch die Optimierung, Verstärkung oder den Ausbau des Verteilernetzes möglich wird. Die Ausführungsgesetze haben Betreiber von Verteilernetzen zu verpflichten, dass Stromerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energiequellen spätestens 5 Jahre nach Einbringen des Netzanschlussbegehrens an ihr Netz anzuschließen sind, widrigenfalls der Verteilernetzbetreiber dem Anschlusswerber schadenersatzpflichtig ist.*

*(3) Die Ausführungsgesetze können wegen begründeter Sicherheitsbedenken (wie etwa Überschreitungen der zulässigen technischen Werte, zB Spannungshub) oder wegen technischer Inkompatibilität Ausnahmen von der Allgemeinen Anschlusspflicht vorsehen, im Fall des Anschlusses von Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien sind Ausnahmen jedoch nur temporär bis zur Umsetzung der unter Abs 2 genannten Maßnahmen zulässig.*

## Ad § 54. Netzzutrittsentgelt

Die Standorte für neue Erzeugungsanlagen sind in Österreich grundsätzlich begrenzt und werden vom Gesetzgeber eingeschränkt. Sie sind daher auch den Netzbetreibern im Wesentlichen bekannt und müssen im Zuge deren Planungen entsprechend ihrer Verpflichtungen Berücksichtigung finden. Netzzutrittsentgelte für Erzeuger sind allein aus diesem Gesichtspunkt nicht zu rechtfertigen. Gleichzeitig kämen diese einer Bevorzugung von ausländischen Erzeugern im Vergleich zur heimischen Produktion (wie dies im Übrigen schon bei der sogenannten G-Komponente der Fall ist) gleich. Es wäre daher jedenfalls vorzusehen, dass Erzeugungsanlagen solange nicht eine gewisse Kostenschwelle je KW Anschlussleistung überschritten wird, keine Netzzutrittsentgelte zu zahlen haben. Werden die – vom Netzbetreiber transparent und nachvollziehbar offenzulegenden – Kosten je KW überschritten so hat die

Differenz zwischen Schwelle und tatsächlichen Kosten der/die AnlagenbetreiberIn zu tragen. Nicht einzurechnen sind dabei jedenfalls Kosten, die für den Netzbetreiber jedenfalls eingetreten wären. In Abzug zubringen sind jene Kosten, die als Ersatzmaßnahme notwendig würden, wenn die Erzeugungsanlage nicht errichtet würde.

Dies würde auch sicherstellen, dass insbesondere dort wo neue Erzeugungsanlagen keinen weiteren Netzausbaubedarf begründen, keine Netzentgelte zu zahlen sind.

Ein pauschales Umlegen der Netzkosten auf alle BetreiberInnen, insbesondere auf kleine Anlagen ist nicht sachgemäß und wird abgelehnt.

## § 70. (Grundsatzbestimmung)

Textierungsvorschlag:

*Die Ausführungsgesetze haben die Möglichkeit zur Errichtung und zum Betrieb von Direktleitungen vorzusehen. Die Ausführungsgesetze haben insbesondere vorzusehen, dass alle Erzeuger und Elektrizitätsversorgungsunternehmen die in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Versorger sowie ihre eigenen Betriebsstätten, Tochterunternehmen und Kunden über eine Direktleitung versorgen können, ohne dass ihnen unverhältnismäßige Verwaltungsverfahren oder Kosten auferlegt werden. Die Ausführungsgesetze haben allen Kunden das Recht einzuräumen, einzeln oder gemeinsam von Erzeugern und Elektrizitätsversorgungsunternehmen über eine Direktleitung versorgt werden können. Die über eine Direktleitung versorgten Kunden können auch über die Direktleitung Strom aus dem öffentlichen Netz beziehen, wenn gewährleistet werden kann, dass nicht gleichzeitig Strom aus der angeschlossenen Stromerzeugungsanlage ins Netz eingespeist wird.*